

Landesrätin Dr. Anna Hosp

|||

Herrn  
LAbg. Dr. Sepp Brugger

im Wege über  
Herrn Landtagspräsidenten  
Prof. Ing. Helmut Mader

Dr. Anna Hosp  
Telefon: 0512/508-2040  
Telefax: 0512/508-2045  
E-Mail: anna.hosp@tirol.gv.at  
DVR: 0059463  
UID: ATU36970505

Geschäftszahl  
Innsbruck,  
Kredite der Gemeinden; schriftliche Anfrage  
SHO-GE-111/120  
3/12/07

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben an mich folgende schriftliche Anfrage gerichtet:

1. *Hat die Gemeinde-Aufsichtsbehörde die Verweigerung der Genehmigung eines Kredites mittels Bescheid mitzuteilen?*
2. *Sind Gemeinderatsbeschlüsse über die Aufnahme von Krediten, deren Genehmigung verweigert wurde, rechtswidrig?*
3. *Wer haftet für Kredite, deren Genehmigung die Aufsichtsbehörde verweigerte?*
4. *Hat die Aufsichtsbehörde den Gemeinderäten auf Anfrage darüber Auskunft zu erteilen, wenn die Genehmigung eines Kredites verweigert wurde und vor allem, warum dies geschah?*
5. *Wer haftet für rechtswidrig aufgenommene Kontokorrentkredite, zB wenn deren Höhe ein Zehntel der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile (Durchschnitt der letzten 10 Jahre) übersteigt?*
6. *Ist die Aufsichtsbehörde bei rechtswidrig aufgenommenen (Kontokorrent) Krediten verpflichtet, im Sinne des § 124 TGO tätig zu werden?*

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und erlaube mir, dazu folgendes auszuführen:

Zu 1.:

In der Praxis wird die Verweigerung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Kredites oder Kontokorrentkredites der Gemeinde in einem begründeten Schreiben mitgeteilt. Sollte eine Gemeinde, um die Verweigerung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung anfechten zu können, die Ausfertigung eines Bescheides verlangen, ist ein solcher auszufertigen. In erster Instanz ist die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig, nach der Erschöpfung des Instanzenzuges kann der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden

Zu 2., 3. und 5.:

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001 regelt in § 84 die Aufnahme von Krediten und Kontokorrentkrediten: Die Gemeinde darf danach Kredite nur für außerordentliche Erfordernisse aufnehmen, wenn und insoweit der hiefür erforderliche Aufwand nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden kann und die Verzinsung und Tilgung des Kredites die Erfüllung der gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde hat für jeden Kredit einen Tilgungsplan zu erstellen. Werden Kredite aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hiefür erforderlichen Mittel laufend in der Höhe der fiktiven jährlichen Annuität in einer sonstigen Rücklage anzulegen. Die Gemeinde kann, soweit aus der Betriebsmittelrücklage einzelne Ausgaben des Haushaltes nicht rechtzeitig geleistet werden können, einen Kontokorrentkredit aufnehmen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister hiezu höchstens bis zum Gesamtbetrag eines Zehntels der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre ermächtigen. Der Kontokorrentkredit ist nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen und es ist dem Gemeinderat über seine Ausschöpfung laufend zu berichten.

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001 behält in § 123 Beschlüsse des Gemeinderates über die Aufnahme von Krediten einschließlich Kontokorrentkrediten der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den Beschluss ein Gesetz, insbesondere § 84 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, verletzt wird oder eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Gemeinde oder ein

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 - <http://www.tirol.gv.at/> - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis für die Gemeinde zu erwarten ist. Bei der Beurteilung, ob solche Auswirkungen zu erwarten sind, sind insbesondere die Größe der Gemeinde, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Art und Umfang der von ihr zu besorgenden Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben bzw. ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden. Liegt kein Versagungsgrund vor, so ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen. Sie ist befristet, unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung der genannten Auswirkungen erforderlich ist.

Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, werden Dritten gegenüber erst durch die Beurkundung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wirksam.

Kredite einschließlich Kontokorrentkredite, denen es an der aufsichtsbehördlichen Genehmigung fehlt, fehlt es an der Rechtsgrundlage. Eine gute Bank wird solche Kredite nicht zuzählen; wurde ein solcher Kredit zugezählt, so kann er nach bereicherungsrechtlichen Regeln (§ 1434 ABGB) zurück verlangt werden. Eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung stellt schließlich auf Seiten der Bank und auf Seiten der Gemeinde ein finanzielles Risiko dar.

Auf mögliche straf- und schadenersatzrechtliche Folgen für die auf Seiten der Bank und der Gemeinde rechtswidrig handelnden Personen wird hingewiesen.

#### Zu 4.:

Nach § 55 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen.

Der Bürgermeister ist es, der den Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates auf Aufnahme eines Kredites einschließlich eines Kontokorrentkredites an die Bezirkshauptmannschaft zu stellen hat. Dem Bürgermeister ist von der Bezirkshauptmannschaft die Versagung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen.

Es liegt sodann beim Bürgermeister, dem zuständigen Gemeinderat unverzüglich über die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu berichten.

Nach § 42 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 kommt einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates das Recht zu, an den Bürgermeister unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge, Anfragen und Allfälliges" schriftlich oder mündlich Anfragen zu stellen. Gegenstand einer solchen Anfrage können insbesondere die Versagung oder Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und allfällige Versagungsgründe sein. Eine solche Anfrage ist längstens innerhalb von sechs Wochen zu beantworten.

Da dem Gemeinderat die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten einschließlich der Ermächtigung zur Aufnahme von Kontokorrentkrediten und die Überwachung der Geschäftsführung des Bürgermeisters vorbehalten ist (vgl. § 30 Abs. 1 erster Satz und zweiter Satz lit. o der Tiroler Gemeindeordnung 2001) liegt es nahe, die Aufnahme von Krediten einschließlich der Ermächtigung zur Aufnahme von Kontokorrentkrediten im zuständigen allgemeinen Vertretungskörper auf Gemeindeebene anzusprechen und zu erörtern.

Eine gemeinderechtliche Informationspflicht der Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates gegenüber besteht nicht.

#### Zu 6.:

Werden von der Gemeindefaufsicht in rechtswidriger Weise aufgenommene Kredite bzw. Kontokorrentkredite festgestellt, so werden derartige Vorgänge gerügt und die Gemeinden auf die gemeinderechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Auch Banken wurden in der Vergangenheit schon mehrfach auf die gemeinderechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Dem Vernehmen nach werden auf Seiten der Banken rechtswidrig handelnde Personen von deren Aufsichtsorganen immer wieder beanstandet.

Es liegt stets an den Gemeinden und Banken selbst die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anna Hosp e.h.